

# **Änderung der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002**

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2009/2010, 5. Stück, Nr. 32, vom 4.11.2009.

1. In §§ 1 Abs 2, § 3 Abs 1 u 1 a, 3a Abs 1 und 6 Abs 1 wird die Wortfolge „der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen“ durch die Wortfolge „dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied“ ersetzt und entfällt in §§ 3 Abs 1 u 1 a, 3a Abs 1 und 6 Abs 1 in der Wortfolge „ihr/ihm dazu Bevollmächtigten“ das Wort „ihr“.
2. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „Die Vizerektorin/der Vizerektor für Infrastruktur und Personal“ durch die Wortfolge „Das für Personal zuständige Rektoratsmitglied“ und in § 2 Abs 3 die Wortfolge „Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre“ durch die Wortfolge „Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied“ ersetzt.
3. *Die Überschrift des § 7 lautet:*  
**„§ 7 Überschreiten der Vollmacht, Sorgfalts- und Berichtspflichten, Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen“**
4. *Nach § 7 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:*  
(4a) Für Rechtsgeschäfte, die zwischen der Wirtschaftsuniversität und nahe stehenden Personen von WU-Angehörigen abgeschlossen werden, nämlich die eine bevollmächtigte WU-Angehörige/ein bevollmächtigter WU-Angehöriger
  - a) mit einer ihr/ihm selbst nahe stehenden Person oder
  - b) mit einer nahe stehenden Person der/des ihr/ihm mittelbar oder unmittelbar übergeordneten Leiterin/Leiters einer organisatorischen Einheit oder
  - c) mit einer einer/einem unmittelbar untergeordneten Mitarbeiterin/Mitarbeiter nahe stehenden Personabschließt, gelten folgende Regelungen:
  1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde. Die Leistungsverpflichtung der Wirtschaftsuniversität darf jedenfalls nicht über fremdüblichen Konditionen liegen. Zum Beleg der Fremdüblichkeit sind insgesamt drei schriftliche Angebote einzuholen.
  2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (z.B. Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Die/der Bevollmächtigte hat das Naheverhältnis sowie persönliche Interessen offen zu legen und die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten sowie bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen zusätzlich die Personalabteilung darüber zu informieren.
  3. Diese Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss von der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Handelt es sich um Rechtsgeschäfte gemäß lit b, hat die Gegenzeichnung durch die jeweilige Dienstvorgesetzte/den jeweiligen Dienstvorgesetzten der Leiterin/des Leiters zu erfolgen. Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen eines Rektoratsmitglieds, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Rektoratsmitglieds abgeschlossen werden, sind durch die Rektorin/den Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrats gegenzuzeichnen.  
Als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter gelten:
    - Für Institutsvorständinnen/Institutsvorstände, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter und Leiterinnen/Leiter akademischer Einheiten – jeweilige Department-Vorständin/jeweiliger Department-Vorstand

- Für Department-Vorständinnen/Department-Vorstände, Leiterinnen/Leiter von Forschungsinstituten oder Kompetenzzentren – für Finanzen zuständiges Rektoratsmitglied oder von ihm dazu Bevollmächtigte/Bevollmächtigter
  - Für Leiterin/Leiter Executive Academy – ressortzuständiges Rektoratsmitglied
  - Für Leiterinnen/Leiter Dienstleistungseinrichtungen – ressortzuständiges Rektoratsmitglied
  - Für Vizerektorin/Vizerektor – Rektorin/Rektor
  - Für Rektorin/Rektor – Vorsitzende/Vorsitzender des Universitätsrats
4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Über- oder Unterordnung von einer/einem bevollmächtigten WU-Angehörigen und einer ihr/ihm selbst nahe stehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, im Falle der Rektorin/des Rektors die/der Vorsitzende des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.
5. Nahe stehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahe stehende natürliche Personen sind
- die Ehegattin/der Ehegatte
  - die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie
  - die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partner/innen sinngemäß
  - die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
  - Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
  - die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.
- Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
- Juristische Personen und sonstige Organisationen sind nahe stehend, wenn das Mitglied des Rektorats oder dessen nahe stehenden natürlichen Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person/Organisation haben.
6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Wirtschaftsuniversität die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.“

5. *In § 9 wird folgender Satz angefügt:*

Die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 2 u 3, § 3 Abs 1 u 1 a, 3a Abs 1, 6 Abs 1 und 7 Abs 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2010/2011, 30. Stück, Nr.198, vom 27.04.2011, treten mit 01.05.2011 in Kraft.

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

Die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entnehmen Sie bitte dem Anhang.